Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

16.10.2026 - Bekanntmachung Nr. 64

Satzung der Stadt Soltau zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Erster Stadtrat Karsten Lemke | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Soltau zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 1, 2 und 5 des Nieder-sächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Soltau am 01.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zur Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben vom 26. April 2018 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2024 wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung
Übersicht über Gebühren- und Kostenersatztarife

Gemäß § 5 der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Leistungen und Einsätze außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Ziffer	Tatbestand	Gebühr in € je angefangene	
		halbe Stunde	ganze Stunde
I.	Personaleinsatz		
	Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr (pro Person)	42,50 €	85,00 €
II.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
1.	Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen	148,00 €	296,00 €
2.	Löschfahrzeuge	478,00 €	956,00 €
3.	Sonderfahrzeuge (Hubrettungsfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen, Hygienefahrzeug)	441,00 €	882,00 €
Ziffer	**Tatbestand**	**Gebühr in € je angefangene**	
		halbe Stunde	**ganze Stunde**
III.	Einsatz von besonderen feuerwehrtechnischen Gerätschaften		
	Atemschutzgerät	266,50 €	533,00 €

IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (wie Ölbindemittel, Schaummittel, etc.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
2.	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
3.	Verpflegung	Etwaig entstehende Verpflegungs-kosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter (bspw. Bagger-einsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.
V.	Umsatzsteuer	
5.	Umsatzsteuer	In Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.

Soltau, den 01.10.2026

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez. Karsten Brockmann